

Vertrag über die Vorhaltung und Erbringung der Systemdienstleistung Blindleistung

zwischen

Anbieter

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

- nachfolgend **Anbieter** genannt –

und

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Industriestraße 10

06184 Kabelsketal

- nachfolgend **Anschlussnetzbetreiber** genannt -

- nachfolgend einzeln oder zusammen auch **Vertragspartner** genannt –

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Präambel	3
§ 2	Vertragsgegenstand	3
§ 3	Begriffe und Definitionen	4
§ 4	Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung	4
§ 5	Datenkommunikation	5
§ 6	Informationsaustausch	5
§ 7	Verfügbarkeits- und Qualitätsanforderungen	6
§ 8	Tests und Qualitätssicherung	7
§ 9	Vergütung und Abrechnung	8
§ 10	Ansprechpartner	9
§ 11	Höhere Gewalt	9
§ 12	Haftung	10
§ 13	Vertragslaufzeit und Kündigung	10
§ 14	Vertraulichkeit und Datenschutz	11
§ 15	Änderungsrecht	12
§ 16	Salvatorische Klausel	12
§ 17	Schriftformklausel	12
§ 18	Gerichtsstand	13
§ 19	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
§ 20	Vertragsbestandteile	13

§ 1 Präambel

Mit dem Beschluss BK6-23-072 vom 25.06.2024 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß §§ 12h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 und 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. d. F. vom 21.02.2025 die Spezifikationen und technischen Anforderungen für die transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ („Blindleistung“) durch die deutschen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Verteilernetzbetreiber (VNB), soweit diese ein Hochspannungsnetz betreiben, festgelegt.

Als „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ gelten sowohl die Fähigkeit, Blindleistung im vereinbarten Umfang vorzuhalten, als auch deren tatsächliche Erbringung.

Dieser Vertrag bildet die Basis für eine rechtssichere, effiziente Beschaffung sowie Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung, die den Anforderungen des EnWG und den Vorgaben der Bundesnetzagentur entspricht.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung in Form des gemäß **Anhang 3** konkretisierten Standardproduktes durch die in **Anhang 2** aufgeführten technischen Blindleistungsquellen am Netzanschlusspunkt, die Vergütung und Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung sowie die Teilnahmevoraussetzungen nach Buchstabe C der Anlage 1 des Beschlusses BK6-23-072 vom 25.06.2024 (im Folgenden Beschaffungskonzept genannt), insbesondere die technischen und organisatorischen Anforderungen. Ferner beinhaltet dieser Vertrag die Haftungsregelungen sowie die sonstigen zivilrechtlichen Bestandteile und den Umfang der durchzuführenden Qualitätssicherungsversuche.
- (2) Es gelten die Vorgaben und Bestimmungen aus dem Beschaffungskonzept oder diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegungen der Bundesnetzagentur sowie deren Präzisierungen in diesem Vertrag.
- (3) Die Vertragspartner sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag geeigneter Dritter zu bedienen. Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Verwendung einer Blindleistungsquelle zur Blindleistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages ist nur zulässig, sofern dem keine anderen vertraglichen Regelungen am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle - insbesondere solche aus Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netzführungsverträgen - entgegenstehen. Dies umfasst auch

Regelungen zur Datenkommunikation. Die Einhaltung dieser Voraussetzung ist durch den Anbieter sicherzustellen.

§ 3 Begriffe und Definitionen

Für diesen Vertrag gelten ergänzend zu den Begriffsbestimmungen des Beschaffungskonzepts folgende Begriffsbestimmungen:

- a) Nichtverfügbarkeit: Vorhalteleistung steht technisch nicht oder nicht in voller Höhe zur Verfügung. Der Begriff Nichtverfügbarkeit wird in diesem Vertrag ausschließlich für gesicherte Produkte angewendet.
- b) Werktag: die Wochentage Montag bis Freitag, sofern diese nicht bundesweit einheitlich geltende Feiertage der Bundesrepublik Deutschland sind.

§ 4 Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung

- (1) Der Anbieter stellt dem Anschlussnetzbetreiber die Blindleistung am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle bereit, die der Anschlussnetzbetreiber beim Anbieter abruft.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, während des Erbringungszeitraums die für die Vorhaltung und Erbringung der Blindleistung notwendige Funktionsfähigkeit der Blindleistungsquelle sicherzustellen. Diese Verpflichtung umfasst unter anderem die Durchführung erforderlicher Wartungen und Instandhaltungen sowie ggf. die Bereithaltung des erforderlichen Personals.
- (3) Der Anbieter verpflichtet sich, während des Erbringungszeitraums die vertragsgegenständliche Leistung weder gesamthaft noch in Teilen gegenüber einem Dritten oder mehrmalig gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber zu vermarkten.
- (4) Die Anforderungen an die Blindleistungsquelle zur Vorhaltung und Erbringung von Blindleistung sowie die Teilnahmevoraussetzungen sind in **Anhang 3** und **Anhang 8** dieses Vertrages geregelt.
- (5) Bietet ein Anbieter innerhalb einer Beschaffungsregion mehrere Blindleistungsquellen aggregiert an, so ist seitens des Anbieters eine aggregierte Schnittstelle zum Anschlussnetzbetreiber hinsichtlich Messwertbereitstellung, Steuerung, Sollwertvorgabe und Abrechnungsdatenerfassung bereitzustellen, soweit der Anschlussnetzbetreiber dies im Rahmen der Konkretisierung des Standardproduktes gemäß **Anhang 3** verlangt. Die aufgeführten Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. (4) müssen hierbei für jede einzelne Blindleistungsquelle erfüllt sein. Der Abruf von Blindleistung innerhalb der technischen

Anschlussbedingungen (TAB) nach **Anhang 7** erfolgt auch hierbei je einzelner Blindleistungsquelle.

- (6) Sofern sich der Anbieter zur Vorhaltung und Erbringung der Blindleistung geeigneter Dritter bedient, muss er sicherstellen, dass entsprechende vertragliche Vereinbarungen für die vertragskonforme Vorhaltung und Erbringung der Blindleistung mit diesen bestehen. Er weist dem Anschlussnetzbetreiber den Abschluss dieser Verträge auf Verlangen unverzüglich nach.
- (7) Falls die zur Vorhaltung und Erbringung vorgesehene Blindleistungsquelle erst zukünftig errichtet bzw. ertüchtigt werden soll, versichert der Anbieter gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber mit der Angebotsabgabe, dass die Blindleistungsquelle vor dem Beginn des Erbringungszeitraums zu Test- und Qualitätskontrollzwecken bis zu der vom Anschlussnetzbetreiber in **Anhang 3** genannten Frist betriebsbereit sein wird. Er macht dies gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber unverzüglich nach der Zuschlagserteilung anhand geeigneter Nachweise glaubhaft.

§ 5 Datenkommunikation

Die technischen Einzelheiten für die Datenkommunikation zwischen den Vertragspartnern, insbesondere zur Ausprägung von Kommunikationsschnittstellen, zu Nachrichtenformaten sowie zu Prozessen und Fristen, sind in **Anhang 4** geregelt.

§ 6 Informationsaustausch

- (1) Bei gesicherter Erbringung meldet der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber gemäß den Vorgaben nach **Anhang 4** Wartungsarbeiten, Anlagenrevisionen und andere geplante Nichtverfügbarkeiten der Vorhalteleistung sowie deren voraussichtliche Dauer. Der Anschlussnetzbetreiber kann eine Verschiebung einer solchen Maßnahme aus betrieblichen Gründen verlangen, es sei denn, die Verschiebung ist technisch oder rechtlich unmöglich. Betriebliche Gründe stellen insbesondere die Möglichkeit von Spannungsbandverletzungen und Betriebsmittelüberlastungen im Netz des Anschlussnetzbetreibers sowie die Überschreitung vertraglicher Grenzwerte beim Blindleistungsaustausch mit dem vorgelagerten Netzbetreiber (Blindleistungsbilanz) dar.
- (2) Bei gesicherter Erbringung meldet der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber ungeplante Nichtverfügbarkeiten und Störungen (dies sind alle Nichtverfügbarkeiten, die nicht gemäß Abs. (1) als geplante Nichtverfügbarkeiten gemeldet werden) unverzüglich laut den in Anhang 4 definierten Verfahren zur Meldung von Nichtverfügbarkeiten, sobald ihm diese

bekannt werden.

- (3) Bei gesicherter Erbringung meldet der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber das Ende der Nichtverfügbarkeit der Vorhalteleistung unverzüglich laut den in **Anhang 4** definierten Prozessen zur Nichtverfügbarkeit.
- (4) Der Anbieter meldet dem Anschlussnetzbetreiber bei ungesicherter Erbringung regelmäßig das jeweils verfügbare Potenzial der Blindleistungsquelle gemäß den Vorgaben nach **Anhang 4**.

§ 7 Verfügbarkeits- und Qualitätsanforderungen

- (1) Untertägige Nichtverfügbarkeiten werden bei der Betrachtung der Nichtverfügbarkeit als ein ganzer Kalendertag gezählt.
- (2) Als Nichtverfügbarkeit wird auch ein vom Anbieter verschuldeter Ausfall der Kommunikation zwischen der Blindleistungsquelle und dem Anschlussnetzbetreiber bewertet, sofern dies zur Einschränkung der Blindleistungserbringung führt. Zudem gilt das Ausbleiben der Übermittlung von durch den Anbieter zur Verfügung zu stellenden Messwerten als Nichtverfügbarkeit, sofern dies vom Anschlussnetzbetreiber für den vertragsgemäßen Blindleistungsabruf benötigt wird.
- (3) Kann der Anbieter bei gesicherter Erbringung die Vorhalteleistung aufgrund von Maßnahmen, die der Anschlussnetzbetreiber zu vertreten hat, technisch nicht oder nicht in voller Höhe zur Verfügung stellen, wird dies nicht als Nichtverfügbarkeit bewertet.
- (4) Beträgt die Dauer des Erbringungszeitraums bis zu 31 Kalendertage, stellt der Anbieter bezogen auf den gesamten Erbringungszeitraum sicher, dass eine Nichtverfügbarkeit von einem Kalendertag nicht überschritten wird.
- (5) Ist der Erbringungszeitraum länger als 31 Kalendertage, darf je Kalendermonat eine Nichtverfügbarkeit von einem Kalendertag nicht überschritten werden, es sei denn dies ist zwischen dem Anbieter und dem Anschlussnetzbetreiber gemäß § 6 Abs. (1) abgestimmt.
- (6) Störungsbedingte Nichtverfügbarkeiten, die gemäß Beschaffungskonzept in Summe 3 % der Kalendertage des Erbringungszeitraums nicht überschreiten dürfen, werden von den Regelungen in Abs. (4) und Abs. (5) mit umfasst.
- (7) Eine Nichtverfügbarkeit liegt ab dem Zeitpunkt vor,
 - a) zu dem der Anbieter dem Anschlussnetzbetreiber gemäß § 6 Abs. (1) eine Nichtverfügbarkeit meldet oder
 - b) ab dem ein Qualitätssicherungsversuch nach § 8 Abs. (2) fehlschlägt oder

- c) ab dem ein Blindleistungsabruf des Anschlussnetzbetreibers ganz oder teilweise fehlschlägt.
- (8) Eine Nichtverfügbarkeit gilt ab dem Zeitpunkt als beendet, zu dem der Anbieter das Ende der Nichtverfügbarkeit der Blindleistungsquelle gemäß § 6 Abs. (3) gemeldet hat.
- (9) Die Qualitätsanforderungen an die Erbringung und Vorhaltung von Blindleistung hinsichtlich der zulässigen Abweichung zwischen Soll- und Istwert am Netzanschlusspunkt sind in **Anhang 3** festgelegt.

§ 8 Tests und Qualitätssicherung

- (1) Der Anschlussnetzbetreiber hat das Recht, vor dem Beginn des Erbringungszeitraums und gemäß der in **Anhang 3** genannten Frist die Erfüllung der Anforderungen nach **Anhang 3** und die Einhaltung der technischen Teilnahmevoraussetzungen gemäß **Anhang 8** zu prüfen sowie betriebliche Tests unter Berücksichtigung der technischen Angaben des Anbieters gemäß **Anhang 2** durchzuführen.
- (2) Der Anschlussnetzbetreiber hat insbesondere bei vermuteten Qualitätsdefiziten während des Erbringungszeitraums das Recht, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen nach § 7 Abs. (9) i. V. m. **Anhang 3** sowie die ordnungsgemäße technische Kommunikation zur Blindleistungsquelle zu überprüfen. Darüber hinaus können durch den Anschlussnetzbetreiber auch stichprobenartig Qualitätsprüfungen und Kommunikationstests durchgeführt werden.
- (3) Der Anbieter unterstützt den Anschlussnetzbetreiber nach Anforderung bei der Durchführung von Qualitätssicherungsversuchen. Hierzu erfasst er nach Buchstabe C. XI. des Beschaffungskonzepts folgende Informationen und zeichnet diese auf, sofern der Anschlussnetzbetreiber das fordert:
 - a) Wirkleistung, Blindleistung und Spannung in einer höheren Auflösung als 15 Minuten
 - b) Änderungsgeschwindigkeit des Arbeitspunktes bei Änderung der Anforderung
 - c) Unterschied zwischen Sollwert und Istwert
 - d) Güte der Regelung bzw. Regelabweichung (bei Produkten mit Regelkreis)
 - e) Dokumentation, ob alle Arbeitspunkte des gemäß **Anhang 2** vereinbarten PQ-Diagramms tatsächlich erreicht werden
- (4) Ergänzende prozessuale und technische Regelungen zur Durchführung von Qualitätsversuchen sind in **Anhang 5** aufgeführt.
- (5) Der Zeitpunkt, die Dauer und der Umfang von Qualitätssicherungsversuchen werden durch

den Anschlussnetzbetreiber nach Rücksprache mit dem Anbieter festgelegt. Die wirtschaftlichen Interessen des Anbieters sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

§ 9 Vergütung und Abrechnung

- (1) Vergütungsfähig ist je Viertelstunde die Teilmenge der gemessenen Blindarbeit, die außerhalb des gemäß TAB nach **Anhang 7** geltenden Bereichs liegt, sofern diese dem Abruf bzw. den Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers entspricht. Details hierzu sind in **Anhang 10** geregelt.
- (2) Der Anschlussnetzbetreiber vergütet dem Anbieter im Erbringungszeitraum die vergütungsfähige Blindarbeit nach Abs. (1) für jeden viertelstündlichen Zählerwert mit dem bezuschlagten Angebotspreis in Euro pro Mvarh gemäß **Anhang 1**. Der Anbieter hat keinen Anspruch auf die Vergütung von Blindarbeit, die nicht entsprechend den Qualitätsanforderungen des Anschlussnetzbetreibers nach § 7 Abs. (9) erbracht wird.
- (3) Der Anschlussnetzbetreiber vergütet dem Anbieter im Erbringungszeitraum die vergütungsfähige Vorhalteleistung für jeden Kalendertag mit dem bezuschlagten Angebotspreis in Euro pro Mvar und Kalendertag gemäß **Anhang 1**. Details hierzu sind in **Anhang 10** geregelt. Der Vergütungsanspruch für den Vorhaltepreis entfällt bei ganztägiger und untertägiger Nichtverfügbarkeit für den jeweiligen ganzen Kalendertag.
- (4) Mit der Vergütung gemäß Abs. (2) und Abs. (3) sind alle geschuldeten Leistungen aus diesem Vertrag vollständig abgegolten. Dies gilt auch in Bezug auf sämtliche Kosten oder entgangene Erlösmöglichkeiten (Opportunitätskosten), die dem Anbieter aus der Durchführung von Datenübermittlungen, Qualitätssicherungsversuchen und Tests entstehen.
- (5) Der Anschlussnetzbetreiber erstellt zugunsten des Anbieters in der Regel monatlich eine Gutschrift über die Vergütung gemäß Abs. (2) und Abs. (3). Die Abrechnung erfolgt hierbei bis zum 15. Werktag des auf den Kalendermonat der Vorhaltung und Erbringung folgenden Kalendermonats, sofern dem Anschlussnetzbetreiber die hierzu erforderlichen Informationen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Anschlussnetzbetreiber und Anbieter können von den Regelungen nach Satz 1 und 2 einvernehmlich abweichen.
- (6) Zahlungen werden zehn Werktage nach Eingang der Gutschriften bzw. Rechnungen beim Vertragspartner fällig. Die Zahlung von Vergütungen, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung zu erfolgen, sofern die Vertragsparteien nichts Anderweitiges vereinbaren.
- (7) Die Zahlungen zwischen den Vertragspartnern erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer

Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die Preise gemäß **Anhang 1** sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern, Abgaben und Umlagen. Diese sind zusätzlich auszuweisen und nach den gesetzlichen Regeln zu entrichten.

- (8) Sollten Steuern, sonstige Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlichen oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
- (9) Sollte der Anschlussnetzbetreiber die Durchführung zusätzlicher Überprüfungen der Blindleistungserbringung bzw. zusätzliche Qualitätssicherungsversuche verlangen, die über das in § 8 genannte Maß hinausgehen, so kann der Anbieter hierfür nach vorheriger Abstimmung mit dem Anschlussnetzbetreiber die ihm nachweislich entstandenen Kosten oder entgangenen Erlösmöglichkeiten (Opportunitätskosten) geltend machen.

§ 10 Ansprechpartner

In **Anhang 6** sind die Ansprechpartner der Vertragspartner und deren jeweilige Erreichbarkeit benannt. Änderungen sind unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner in Textform mitzuteilen.

§ 11 Höhere Gewalt

Solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige vergleichbare Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sind, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar ist und mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

- (1) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.
- (2) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich ab Kenntnis über den Eintritt und den Wegfall der das Leistungshindernis nach dieser Ziffer begründenden Umstände informieren und der betroffene Vertragspartner wird mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag so bald wie möglich

wieder nachkommt.

§ 12 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- (2) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
- (5) Die Vertragspartner sind sich über ihre Pflicht zur Schadensminderung im Falle von drohenden oder eingetretenen Schäden einig. Sie verpflichten sich, eventuelle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag zwischen dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anbieter kommt mit der Bezuschlagung des Angebots des Anbieters zustande und bedarf keiner Unterschrift. Der Vertrag endet mit dem Ende des Erbringungszeitraums.
- (2) Der Erbringungszeitraum beginnt um 0:00 Uhr des ersten Tages des Erbringungszeitraums

und endet um 00:00 Uhr des Tages, der auf den letzten Tag des Erbringungszeitraums folgt. Der Erbringungszeitraum ist in **Anhang 3** festgelegt.

- (3) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nach § 313 Abs. 3 BGB oder § 314 BGB bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Anbieter die Nachweise nach § 4 Abs. (6) und § 4 Abs. (7) nicht erbringt,
 - b) der Anbieter wiederholt die Nichtverfügbarkeit einer Blindleistungsquelle nicht entsprechend den vertraglichen Regelungen nach § 6 Abs. (1) oder § 6 Abs. (2) meldet,
 - c) der Anbieter die Anforderungen nach § 7 Abs. (5) wiederholt nicht erfüllt,
 - d) der Anbieter die Qualitätsanforderungen nach § 7 Abs. (9) wiederholt nicht erfüllt,
 - e) ein Änderungsverlangen durch einen der Vertragspartner gemäß § 155 erfolglos bleibt oder

§ 14 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung von §§ 6a und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch bis zu drei Jahre nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Datenweitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nicht grundlos verweigert werden.
- (2) Absatz (1) gilt nicht, soweit Daten aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen zu veröffentlichen oder an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen herauszugeben sind. Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag an die Bundesnetzagentur weiterzugeben.
- (3) Der Anbieter hat insbesondere die besonders sensiblen Informationen bzgl. kritischer Infrastruktur streng vertraulich zu behandeln und die Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag benötigen.
- (4) Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist und diese sich ihrerseits entsprechenden Vertraulichkeitsbestimmungen unterworfen haben. So ist der Anschlussnetzbetreiber beispielsweise berechtigt, detaillierte technische Anlagendaten an Dritte weiterzugeben, um Simulationen, Analysen und Auswertungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit

der Erbringung von Blindleistung sowie der Spannungshaltung durchzuführen.

- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners, welche im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (die Datenschutz-Grundverordnung „DSGVO“) und dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.
- (6) Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Regelungen in den Absätzen (1) bis (5) auch seitens von ihnen beauftragter Dritten nach § 2 Abs. (3) eingehalten werden.

§ 15 Änderungsrecht

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben oder rechtsverbindliche Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, beispielsweise zu der marktgestützt zu beschaffenden Blindleistung, oder durch eine Fortentwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik während der Vertragslaufzeit wesentlich, so sind die Vertragspartner jeweils berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Ein Änderungsrecht gem. § 313 Abs. 1, Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 17 Schriftformklausel

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 18 Gerichtsstand

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist der Geschäftssitz des Anschlussnetzbetreibers.

§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung in Textform über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

§ 20 Vertragsbestandteile

Die im Folgenden aufgelisteten Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrages; bei Widersprüchen zwischen einem **Anhang** und diesem Vertrag geht der Inhalt des Vertrags vor:

- Anhang 1:** Mengen- und Preisvereinbarungen
- Anhang 2:** Technische Einrichtungen zur Blindleistungserbringung
- Anhang 3:** Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers
- Anhang 4:** Informations-, Sprach- und Datenkommunikation
- Anhang 5:** Qualitätssicherung
- Anhang 6:** Kontaktdaten
- Anhang 7:** Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültige TAB

Anhang 8: Technische Teilnahmevoraussetzungen

Anhang 9: Abgrenzung vergütungsfreier und vergütungsfähiger Bereitstellung